

E 12. Jan. 56 - 12

p.B.24.Liecht.111.-JA/j

ad 1841/48

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, zurückzukommen auf die Note der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft vom 18. November 1948 betreffend die Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den schweizerischen höhern Fachprüfungen und ihr zu bestätigen, dass, nachdem der Bundesrat am 17. September 1954 und die Fürstliche Regierung am 30. September 1954 einen analogen Beschluss gefasst haben (vgl. AS 1954, 993; LGBL. 1954, No. 13), über die getroffene Regelung gegenseitiges Einvernehmen besteht.

Das Politische Departement gestattet sich, darauf hinzuweisen, dass diese Regelung einzig Fragen der beruflichen Ausbildung, nicht aber solche der Berufsausübung zum Gegenstand hat. Liechtensteinische Absolventen von schweizerischen Meisterprüfungen können deshalb aus ihrem Diplom in der Schweiz keinen Anspruch auf die selbständige Ausübung konzessionierter Berufe, für welche das eidgenössische Diplom der entsprechenden höhern Fachprüfung benötigt wird (zum Beispiel für Gas- und Wasser-, Elektro-, Radioinstallateure, Kaminfeger), ableiten.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Fürstliche Gesandtschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Januar 1956.



Kopie ging an das BIGA unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 7. Januar 1956 (ad EL/el)

An die  
Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,  
B e r n .

